

Satzung der dbb jugend schleswig-holstein

Die Formulierungen der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die dbb jugend beamtenbund und tarifunion Landesverband Schleswig-Holstein wird im Folgenden „dbb jugend sh“ genannt.

§ 1: Name und Zusammensetzung

(1) Die dbb jugend sh ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein e.V.

(2) Der dbb jugend sh gehören an:

- (a) die Mitglieder der Fachgewerkschaften, welche laut Satzung der jeweiligen Fachgewerkschaft zu deren Jugendbereich gehören,
- (b) die Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, wenn in der Satzung einer Fachgewerkschaft kein Jugendbereich definiert ist.

(3) Die dbb jugend sh gliedert sich in Kreisjugendgruppen, die den Namen führen: „dbb Kreisjugendgruppe ...“.

§ 2: Sitz

Die dbb jugend sh ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Kiel.

§ 3: Zweck

(1) Die dbb jugend sh führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung. Die dbb jugend sh arbeitet nicht gewinnorientiert.

(2) Die dbb jugend sh ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und wirkt mit an der politischen Willensbildung. Sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen. Die dbb jugend sh wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziele haben.

Sie tritt aktiv gegen alle Formen von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung, Alter oder sozialem Status ein.

(3) Die dbb jugend sh sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und einer geschlechtergerechten Sicht- und Handlungsweise als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.

(4) Die dbb jugend sh hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten. Sie widmet sich der politischen Bildung und der jugendpflegerischen Arbeit. Als berufsbezogener Dachverband der gewerkschaftlichen Jugendverbände für den öffentlichen Dienst und den privatisierten

Dienstleistungssektor hat die dbb jugend sh die Aufgabe, berufs- und verbandspolitische Aktionen durchzuführen. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Fortentwicklung eines zeitgerechten Berufsbeamtentums und eines modernen Tarifrechts.

Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht die dbb jugend sh in der Aus- und Fortbildung sowie in der Stärkung der Mitbestimmung im Jugend- und Auszubildendenbereich (insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertretungen).

Die dbb jugend sh beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

§ 4: Organe

Die Organe der dbb jugend sh sind:

1. der Landesjugendgewerkschaftstag (§ 5 - § 7)
2. der Landesjugendausschuss (§ 8 - § 9)
3. der Landesjugendvorstand (§ 10 - § 12)

§ 5: Landesjugendgewerkschaftstag

(1) Der Landesjugendgewerkschaftstag (im folgenden LJGT genannt) ist das oberste Organ der dbb jugend sh. Er setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes, den Delegierten der Fachgewerkschaften und der Kreisjugendgruppen.

(2) Der LJGT tritt alle vier Jahre zusammen.

(3) Der LJGT wird auf Beschluss des Landesjugendausschusses (im folgenden LJA genannt) durch den Landesjugendvorstand (im folgenden LJV genannt) einberufen. Dieser hat Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge mindestens vier Wochen vor dem LJGT bekannt zu geben. Der Termin ist mindestens drei Monate vor der Tagung anzuzeigen.

(4) Anträge zum LJGT können von den Kreisjugendgruppen, den Fachgewerkschaften und dem LJV gestellt werden. Sie sind mindestens sechs Wochen vor dem LJGT bei dem LJV einzubringen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge zur Beratung entscheidet der LJGT.

(5) Außerordentliche LJGT sind einzuberufen, wenn dieses mindestens von Zweidrittel der Mitglieder des LJA schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 6: Delegierte zum Landesjugendgewerkschaftstag

(1) Den Fachgewerkschaften steht für je angefangene 100 Mitglieder im Sinne von § 1 Absatz 2 ein stimmberechtigter Delegierter zu. Hierbei vertritt der Vorsitzende die ersten 100 Mitglieder seines Bereiches. Bei Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Die weiteren Vertreter werden von den Fachgewerkschaften bestellt.

Fachgewerkschaften mit weniger als 100 Mitglieder erhalten einen Sitz.

(2) Jeder Kreisjugendgruppe steht ein stimmberechtigter Delegierter zu. Dies ist in erster Linie der Vorsitzende und bei Verhinderung ein Stellvertreter.

(3) Maßgebend ist der Mitgliederstand der Erhebung im Jahr vor dem LJGT.

(4) Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Gastvertreter ist zulässig. Der Leitung des LJGT ist von der Übertragung des Stimmrechtes Mitteilung zu machen. Der Vertreter hat eine Stimme.

§ 7: Aufgaben des Landesjugendgewerkschaftstages

Der LJGT hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der dbb jugend sh in Schleswig-Holstein sowie für die Förderung des Erfahrungsaustausches der Kreisjugendgruppen und der Fachgewerkschaften;
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des LJV;
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
4. Erteilung der Entlastung der Mitglieder des LJV;
5. Wahl der Mitglieder des LJV in getrennten Wahlgängen für die Zeit bis zum nächsten LJGT. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl abwesender Mitglieder ist dann zulässig, wenn das zur Wahl stehende Mitglied vor der Wahl sein schriftliches Einverständnis für die Nominierung und für den Fall der Wahl die Annahmeerklärung gegeben hat;
6. Wahl von zwei Kassenprüfern;
7. Behandlung der vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen;
8. Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 8: Landesjugendausschuss

(1) Der Landesjugendausschuss ist das zweithöchste Organ der dbb jugend sh und besteht aus den Vorsitzenden der Kreisjugendgruppen, den Vorsitzenden bzw. Jugendvertretern der Fachgewerkschaften oder deren Vertreter und dem LJV.

(2) Der LJA tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich in den Jahren, in denen kein LJGT stattfindet.

§ 9: Aufgaben des Landesjugendausschusses

Der LJA hat folgende Aufgaben:

1. die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der dbb jugend sh in Schleswig-Holstein unter Beachtung der Beschlüsse des LJGT;
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kreisjugendgruppen und den Fachgewerkschaften;
3. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts in den Jahren, in denen kein LJGT stattfindet;
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer in den Jahren, in denen kein LJGT stattfindet;
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen kein LJGT stattfindet;
6. Nachwahl von kooptierten Mitgliedern des LJV;
7. Behandlung von Anträgen.

§ 10: Landesjugendvorstand

(1) Der Landesjugendvorstand vertritt die dbb jugend sh nach außen und handelt dabei im Rahmen der Beschlüsse des LJGT bzw. des LJA.

(2) Der Landesjugendvorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei gleichberechtigte Stellvertreter, davon ein Schatzmeister.

- (3) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden wählt der LJA aus seiner Mitte den Nachfolger.
- (4) Der LJV tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich zusammen.

§ 11: Aufgaben des Landesjugendvorstandes

- (1) Der LJV führt die Beschlüsse des LJGT und des LJA durch. Er soll den Kontakt zu den Kreisjugendgruppen der dbb jugend sh und den Fachgewerkschaften intensivieren, deren Aufbau unterstützen und sie bei der Jugendarbeit beraten. Er soll dafür Sorge tragen, dass in jedem Kreis eine Kreisjugendgruppe gegründet wird.
Ein interner Geschäftsverteilungsplan dient der Ergänzung und Konkretisierung der Beschlüsse des LJGT und des LJA. Dieser ist nicht Bestandteil der Satzung. Er wird spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung angewendet.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden in Einklang mit dem LJV wahrgenommen.

§ 12: Besondere Bestimmungen für die Gremien der dbb jugend sh

- (1) Funktionsträger der dbb jugend sh können älter als 30 Jahre sein.
- (2) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes dürfen älter als 30 Jahre sein, zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vorsitzende der dbb jugend sh darf Mitglied in maximal einem weiteren gewerkschaftlichen Landes- oder Bundesvorstand sein.
- (4) Gremienarbeitspauschalen können gezahlt werden. Näheres regelt die Spesenordnung.
- (5) Von Personen, die in Wahrnehmung von Mandaten
 - a) in wirtschaftlichen Einrichtungen des dbb oder an denen der dbb beteiligt ist
 - oder
 - b) in Gremien außerhalb der dbb jugend sh oder des dbb schleswig-holstein, die ihnen aufgrund einer dortigen Funktion sowie aufgrund eines Beschlusses durch die dbb jugend sh oder den dbb schleswig-holstein zugefallen sind, Bezüge oder Entschädigungen erhalten, können Mandatsträgerbeiträge erhoben werden.

§ 13: Kassenprüfer

- (1) Für die Dauer einer Wahlperiode des LJV werden zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des LJV sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Bücher und Kassenbestände der dbb jugend sh vorzunehmen. Mindestens einmal jährlich ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 14: Beschlüsse und Wahlen

- (1) Bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind die Organe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse aller Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch einfaches Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 15: Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des LJGT erforderlich.

§ 16: Besondere Bestimmungen

Die praktische Jugend- und Gewerkschaftsarbeit vollzieht sich auch in den Untergliederungen der dbb jugend sh (Fachgewerkschaften, Orts- und Kreisgruppen, Arbeitskreise). Am Aufbau und an der Förderung der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie der Arbeitskreise beteiligen sich daher alle Mitgliedsverbände und -gewerkschaften im dbb sh, die Jugendliche und Berufsanfänger organisieren.

§ 17: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 01.10.2025 auf dem 22. Landesjugendgewerkschaftstag in Kiel beschlossen und tritt umgehend in Kraft.